

## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 5

Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Straße 9-11  
10435 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



## Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Dieter Dick, Bezirksamt Kreuzberg, Abt. Jugend, Bildung und Kultur

### Das KJHG –ein modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz

Am 01. Januar 1991 – in den neuen Bundesländern bereits am 03. Oktober 1990 – ist ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft getreten, ein modernes und präventiv orientiertes Leistungsgesetz, das an die Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes mit seinem eingriffs- und ordnungsrechtlichen Instrumentarium getreten ist.

Auf die Erfüllung der im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelten Ansprüche haben junge Menschen und ihre Eltern ein Anrecht. In vielen Fällen können die Ansprüche vor Gericht eingeklagt werden.

Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz besagt, daß “Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht” sind. Das heißt, daß der öffentlichen Jugendhilfe – im Gegensatz zur Schule – kein eigenständiger Erziehungsauftrag zukommt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz will vor allen Dingen Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützen und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Für die Praxis der Jugendhilfe bedeutet das, daß die Leistungen der Jugendhilfe – jedenfalls, sofern sie unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramtes, unterhalb einer konkreten Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ansetzen – Kindern und Jugendlichen nur mittelbar über eine Unterstützung der Eltern zugute kommen können. Die Leistungen der Jugendhilfe haben grundsätzlich Angebotscharakter, d.h., ihre Inanspruchnahme ist freiwillig und von einem Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten abhängig.

Solange elterliches Handeln nicht den Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt, ist die öffentliche Jugendhilfe nicht legitimiert, eigenständig die Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern wahrzunehmen. Für das Personal der Jugendämter bedeutet die Achtung der elterlichen Erziehungsautonomie einerseits und der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Schutz vor Gefährdung andererseits häufig eine schwierige Gratwanderung, die fachliche Kompetenz und Erfahrung voraussetzt. Es gilt, den richtigen Zeitpunkt und die richtige Konzeption zu finden, da sich die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sowohl für eine zu frühe als auch für eine zu späte Intervention den Betroffenen und häufig auch der Öffentlichkeit gegenüber rechtfertigen müssen.

Bei der Umsetzung der Jugendhilfe ist immer zu beachten, daß

personenbezogene Daten in der Regel nur mit dem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden dürfen. In allen Bereichen – besonders auch in der Mobilen Jugendarbeit – ist eine vertrauensvolle Beziehung zu den Jugendlichen eine notwendige Grundlage der Arbeit. Häufig verbietet sich damit die Weitergabe der Daten, auch in bezug auf Ermittlungen bei Straftaten durch die Polizei.

## Leistungen und Aufgaben des Jugendamtes

Der Gesetzgeber hat den Jugendämtern u.a. die Erfüllung bestimmter Leistungen und Aufgaben auferlegt, die in Berlin in folgenden Organisationseinheiten des Jugendamtes wahrgenommen werden:

### **JUG 1 – ALLGEMEINE FÖRDERUNG VON JUNGEN MENSCHEN UND FAMILIEN**

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie

### **JUG 2 – TAGESBETREUUNG VON KINDER**

- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

### **JUG 3 – PSYCHOSOZIALE DIENSTE**

- Psychologische Beratung
- Therapie
- Psychologische Stellungnahmen und Gutachten

### **JUG 4 – FAMILIENUNTERSTÜTZENDE HILFEN**

- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§ 27 ff. KJHG)
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten
- Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern
- Amtsvormundschaft und Beistandsschaft des Jugendamtes

Der “Sozialpädagogische Dienst” im Rahmen des Fachbereichs “Familienunterstützende Hilfen” ist nach Straßen bzw. nach Sozialräumen organisiert, d.h., daß für jede Straße, für jeden Wohnblock bestimmte Sozialarbeiter/innen zuständig sind.

Zu beachten ist, daß sich die Organisation der Berliner Jugendämter an diesen vier Fachbereichen auszurichten hat, in der Praxis aber teilweise noch andere Strukturen vorhanden sind.

## Kooperation zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe

Die Jugendämter müssen nicht alle Angebote selbst durchführen, weil nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Jugendhilfe durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und durch die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet ist und die Leistungen der Jugendhilfe von den Trägern der freien Jugendhilfe *und* von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen sind.

In Deutschland gibt es sehr viele freie Träger der Jugendhilfe, z.B. Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Kirchengemeinden, Vereine. Sie machen mehr Angebote als die öffentlichen Träger und sorgen wesentlich für die vom Gesetzgeber gewünschte Vielfalt von Wertorientierungen und Angeboten. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fachlich und finanziell fördern.

Über die Angebote der Jugendhilfe im engeren Sinn hinaus hat der Gesetzgeber bestimmt, daß Jugendhilfe sich in andere gesellschaftliche Bereiche einmischen soll, um darauf hinzuwirken, daß in unserer Gesellschaft für junge Menschen und für ihre Familien positive Lebensbedingungen vorhanden sind bzw. geschaffen werden.

Hier sind Angebote zu entwickeln, für die nach traditionellem Jugendhilfeverständnis andere Politikbereiche, Ämter, Organisationen zuständig sind, z.B. (Schule, berufliche Bildung, Arbeit, Wohnen, Stadtentwicklung) – Bereiche, in denen vielfach die Probleme entstehen, die dann den Trägern der Jugendhilfe (“wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist”) zur “Lösung” übergeben werden.

Die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe sollen unter Beteiligung der Nutzer realisiert werden. Leistungsberechtigte haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendämter zu beteiligen. Sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten aufgrund einer Not- und Konfliktlage beraten werden. Vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe sind sie – wie ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten – zu beraten und auf die möglichen Folgen hinzuweisen.

## Ein Beispiel - Hilfe zur Erziehung - §27 ff. KJHG

Eine wesentliche Grundlage stellen nach den §§27 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Hilfen zur Erziehung dar. Hilfe zur Erziehung ist ein Leistungsangebot für Eltern, Kinder und Jugendliche, wenn Probleme und

Schwierigkeiten in den Familien nicht mehr selbst gelöst und bewältigt werden können. Hilfe zur Erziehung umfaßt ein vielfältiges Angebot von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen. Ziel dieser Hilfen ist es, die Ressourcen der einzelnen Familienmitglieder und der gesamten Familie zu aktivieren und weiterzuentwickeln. Der fachliche Schwerpunkt liegt in der sozialpädagogischen Hilfestellung.

Hilfen zur Erziehung, auf die ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht, sind eltern- und lebensweltorientiert. Sie zielen in erster Linie auf die Stärkung der Elternkompetenz und berücksichtigen gleichzeitig die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Durch das professionelle Beziehungsangebot einer entsprechenden Fachkraft erfährt das Kind oder der Jugendliche eine gezielte individuelle Förderung seiner Entwicklung. Diese wird gleichzeitig durch die Stärkung der Elternkompetenz positiv beeinflusst. Die ambulanten Hilfearten umfassen sozialpädagogische, psychologische, psychotherapeutische und ggf. andere therapeutische Leistungen. Dabei werden beispielsweise folgende Angebote bereitgestellt:

- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistandsschaft
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Intensive sozialpädagogische Einzelfallbetreuung

Zu den Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses gehören die Unterbringung in einer Pflegefamilie, die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (wie z.B. Wohngemeinschaften und das Betreute Einzelwohnen).

Welche Hilfe im Einzelfall die geeignete und notwendige ist, entscheidet sich im Rahmen einer Hilfeplanung. Im wesentlichen geht es darum, daß die Betroffenen und die beteiligten Fachkräfte gemeinsam Hilfemöglichkeiten erörtern.

### **Impressum**

Infoblatt Nr. 5  
November 1998

#### **Herausgeber**

Sozialpädagogisches Institut Berlin  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Str. 9-11  
10435 Berlin  
Tel: 030/ 449 01 54  
Fax: 030/ 449 01 67

#### **Redaktion**

Andrea Pechovsky

#### **Verfasser**

Dieter Dick, Jugendamtsdirektor,  
Bezirksamt Kreuzberg, Abt. Jugend, Bildung und Kultur  
Das Infoblatt erscheint mindestens  
viermal im Jahr als  
Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle  
ist ausdrücklich erwünscht

**“Modell  
”Aktion Sicherheitsnetz”**

Auf Anregung von Bundesinnenminister Manfred Kanther bei einer im Oktober 1997 abgehaltenen Pressekonferenz in Bonn wird derzeit der Modellversuch ”Aktion Sicherheitsnetz” zur Bekämpfung der Kriminalität in der Bundesrepublik erprobt.

Kernpunkte der ”Aktion Sicherheitsnetz” sind eine enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen staatlichen und kommunalen Stellen (etwa Sicherheits- und Ordnungsbehörden), verstärkte Präsenz von Polizei- und Ordnungskräften im öffentlichen Raum und damit verbunden ein intensiver Kontakt mit dem Bürger sowie generell ein frühzeitiges und entschlossenes Entgegenreten bei Störungen der öffentlichen Ordnung.

Das Modell “Aktion Sicherheitsnetz” basiert auf dem aus den USA stammenden Konzept des Community Policing (gemeindenaher Polizei). Dieses Konzept beinhaltet im wesentlichen folgende Richtlinien:

- “Bekämpfung des Nährbodens für Kriminalität durch konsequentes Einschreiten auch gegen Einstiegs- und Kleinkriminalität;
- Verteidigung der öffentlichen Ordnung gegen Rücksichtslosigkeiten, Randalen, Alkoholismus-Szenen, Pennertum, aggressives Betteln, Unsauberkeit, Lärm etc. zur Vermeidung von “Szenen- und Gangbildung” sowie “Milieus der Unordnung”;
- engste Verzahnung von polizeilicher und kommunaler Arbeit;
- bürgernahe Polizeiarbeit durch ständigen Bürgerkontakt und dezentrale Polizeiorganisation mit Distriktbeamten und Fußstreifen;
- Erhöhung der Zahl der Polizeiplanstellen, erstklassige Aus- und Fortbildung sowie Ausstattung der Polizei, insbesondere im Bereich modernster Datenverarbeitung;
- Mitwirkung der Justiz durch schnelle Strafverfahren;
- Kritische Begleitung von Modellvorhaben durch Medien, Öffentlichkeit und Forschung.”(Pressereferat im Bundesministerium des Inneren; Nr. V/1997, 14. November 1997)

**Community Policing  
übertragen auf die BRD**

Bezogen auf die bundesrepublikanischen Verhältnisse bedeutet die Umsetzung dieses Konzeptes nach der Auffassung von Minister Kanther folgendes:

- “Abkehr vom Begriff der “Bagatel-Kriminalität”; keine Einschränkung des Zugriffs beim Ladendiebstahl; Vorgehen gegen Graffiti-Schmierereien;
- entschlossene Verteidigung der öffentlichen Ordnung gegen Rüpelszenen, öffentlichen Alkoholgenuß, aggressives Betteln, öffentliche Rauschgiftszenen, Rücksichtslosigkeit in Fußgängerzonen, Lärm;
- Erforschung der Bürgermeinung in Stadtteilen zu Sicherheitsfragen, soziale Prävention gegen Jugendkriminalität in der Kommunalpolitik,

- kommunale Präventionsräte;
- engste Zusammenarbeit der Arbeit von Polizei und Ordnungsbehörden, Sonderverwaltungen (Sozialversicherungen und Arbeitsämter) mit Blick auf illegale Arbeit/Beschäftigung, z.B. auf Baustellen; Ordnungsbehörden verstärkt vor Ort (Gewerbeaufsicht, Gaststättenkontrolle, Jugendämter, Sozial- und Ausländerämter);
  - Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsunternehmen durch Polizei und Ordnungsämter; Schaffung von Gruppen freiwilliger Polizeihelfer, wobei die Organisationsgewalt stets der Polizei vorbehalten bleiben müsse;
  - dezentraler Polizeieinsatz; Verminderung der Autostreifen zugunsten von Fußstreifen; Schaffung von Polizei-Kontaktbeamten in besonders belasteten Stadtteilen; auf Dezentralität eingerichtetes Führungssystem; ständige Fortbildungen der Polizeibeamten; erstklassige Ausrüstung bei der Informations- und Datentechnik;
  - Mitwirkung der Justiz durch Vorbereitung auf schnelle Urteile im beschleunigten Verfahren; Bereitstellung einer kommunalen Infrastruktur für zu gemeinnütziger Arbeit verurteilte Jugendliche und Wiedergutmachung von Schäden;
  - Beginn der Aktion Sicherheitsnetz in möglichst vielen Kommunen mit entschlossenem Auftreten der Sicherheitskräfte an Brennpunkten (Bahnhöfe, offene Drogenszenen, verdächtige Gaststätten, gefährdete Wohngebiete etc.);
  - sorgfältige Erfahrungsauswertung in allen Bereichen; wissenschaftliche Modellbegleitung in wenigen ausgewählten Großstädten mit unterschiedlichen Schwerpunkten." (Pressereferat im Bundesministerium des Inneren; Nr. V/1997, 14. November 1997)

## ■ Zur Diskussion

### **New York ist kein Modell**

#### **In Kanthers polizeilichem "Sicherheitsnetz" verfängt sich unsere Verfassung**

Von Prof. Dr. Wolfgang Hecker

Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden

(veröffentlicht in: Die Zeit, 10/98)

Das amerikanische Modell der Kriminalitätsbekämpfung und polizeilichen Prävention findet in der Bundesrepublik zunehmend Befürworter. Sogar Ralf Dahrendorf hat sich in einer hoffentlich nur einmaligen argumentativen Überspitzung (ZEIT Nr. 3/98) zu den Polizeimethoden in New York bekannt. Die amerikanischen Verfahren sind jedoch ganz überwiegend abzulehnen.

Die Ablehnung gilt in erster Linie dem jenseits liberal-rechtsstaatlicher Vorstellungen angesiedelten Verfahren in New York. Die dort angewandten Einsatzkonzepte wären nach der (noch) bestehenden deutschen Rechtsordnung



in weiten Teilen eher ein Fall für Disziplinarverfahren und den Staatsanwalt als nachahmenswert.

Aber nicht nur das in Deutschland vorrangig erörterte New Yorker Sicherheitssystem ist fragwürdig. Auch der in anderen amerikanischen Städten praktizierte Polizeieinsatz weit unterhalb der Gefahrenschwelle kann kein Vorbild sein. So gehört dort etwa die Verbringung von Obdachlosen und anderen "störenden" Personen zum polizeilichen Alltag.

Bundesinnenminister Kanther will mit der "Aktion Sicherheitsnetz" das amerikanische Modell konsequent nachahmen. Sein Konzept umfaßt ein weites Feld von der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung bis zum gezielten Vorgehen gegen bloße Ordnungsstörungen. Als problematisch erachtete "Szenen" sollen in Anlehnung an das amerikanische Vorgehen im öffentlichen Raum nicht mehr geduldet werden. Dazu zählen nach Bundesminister Manfred Kanther ausdrücklich auch unter den (äußerst unscharfen) Begriff "aggressive Bettler" erfaßte Personen und "Penner".

Einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung dieser Konzeption soll der geplante Einsatz des Bundesgrenzschutzes (BGS) im innerstädtischen Raum leisten. In Berlin und einigen anderen Städten soll das neue präventive Konzept erprobt werden. Dies gilt auch für die Frage eines BGS-Einsatzes in den Städten.

Wegen ihrer schwierigen Personallage sympathisiert die Mehrheit der Bundesländer mit dem Kanther-Konzept. Für den Minister eröffnen die von der Innenministerkonferenz beschlossenen Modellversuche für den innerstädtischen BGS-Einsatz neue Möglichkeiten einer Feinsteuerung der polizeilichen Arbeit in den Bundesländern. Das Verfahren stellt (nach der Etablierung des BGS zur Bahnpolizei und der extremen Ausweitung strafprozessualer Befugnisse) eine erneute fragwürdige Einmischung des Bundes in die Länderkompetenzen zur Gefahrenabwehr dar.

Wenn die Bundesländer allerdings selbst den BGS einsetzen und teilweise auch das amerikanische Konzept nachahmen wollen, geht es weniger um einen Bund-Länder-Konflikt als um die Verfassung. Für sie ist ein solches übereinstimmendes Außerkraftsetzen der föderalistischen Ordnung im Polizeibereich eine klare Bedrohung.

Vor allem aber birgt die derzeit beschleunigte Übernahme von Polizeimethoden aus den Vereinigten Staaten Gefahren für unseren liberalen und demokratischen Rechtsstaat. Die Folgen dieser polizeilichen Sicherheitskonzepte könnten noch schlimmer zu Buche schlagen als die vieldiskutierten und vielgefürchteten Probleme des großen Lauschangriffs.

Wir danken Herrn Prof. Dr. Hecker für die Genehmigung zum Abdruck dieses Artikels.

### **Thema des nächsten Infoblattes:**

Infoblatt Nr. 5: Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder -und Jugendhilfegesetz

**Impressum**

Infoblatt Nr.4

August 1998

**Herausgeber**

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

**Redaktion**

Andrea Pechovsky

**Beitrag**

Prof. Dr. Wolfgang Hecker

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht